

Beilage XI.

Bericht

des Landes-Ausschusses über die Einbeziehung der Dornbirner Ache in die allgemeine Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete.

Hoher Landtag!

Der Landtag hat auf Grund der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses (siehe XXXV. der Beilagen zu den stenografischen Protokollen Punkt 4 der Anträge) in der Sitzung vom 7. Febr. d. J. seiner Befriedigung über die Erklärung der Regierung, der Einbeziehung der Dornbirner Ache in die allgemeine Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete ihre volle und ernste Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen, Ausdruck gegeben.

Die h. k. k. Statthalterei machte dem Landes-Ausschusse mit Note vom 18. September d. J. Nr. 23542 die Mittheilung, daß das h. k. k. Ackerbau-Ministerium sich auf Grund des Berichtes der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen, Section Villach, mit dem Erlasse vom 10. September d. J. Z. 17958 bereit erklärt habe, die vom Landtage gewünschte Einbeziehung der im Ganzen mit 80.000 fl. veranschlagten weitem Verbauungsarbeiten an der Dornbirner Ache und dem Steinenbache in das Programm der im Rheingebiete auszuführenden und zwar in die Kategorie der zunächst zur Durchführung gelangenden Wildbachverbauungen einzubeziehen und gleichzeitig die k. k. Statthalterei beauftragt habe, den Landes-Ausschuss einzuladen, seine Zustimmung zu diesem Vorgange, sowie zur Ausdehnung der vom Landtage für die dringlichsten Verbauungen zugesicherten 10prozentigen Beitragsleistung des Landes auf diese Arbeiten auszusprechen.

Weiter sprach sich das h. k. k. Ackerbau-Ministerium dahin aus, daß falls die Gemeinde Dornbirn die von ihr bereits begonnenen Verbauungsarbeiten an der Ache und dem Steinenbache fortsetzen und hierbei nach den von der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung aufzustellenden Direktiven vorgehen würde, ihr die Kosten dieser neuen Arbeiten seinerzeit ganz oder zum Theile aus dem eventuell zu bildenden Bauфонде für die Wildbachverbauungen im Rheingebiete ersetzt werden

könnten. Die Gemeinde Dornbirn wolle daher darüber einvernommen werden, ob sie bereit wäre, die dringlichsten Arbeiten nach den bezeichneten Direktiven auf ihre Kosten auszuführen, wobei aber ausdrücklich zu bemerken sei, daß das Ackerbau-Ministerium eine bindende Zusage bezüglich der Rückvergütung der Kosten zu machen derzeit nicht in der Lage sei, da die Aufbringung der für den allgemeinen Baufond erforderlichen Mittel noch nicht sichergestellt sei.

In dem Berichte der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen vom 1. Sept. 1895 Nr. 500 wird hervorgehoben, wie die Gemeinde Dornbirn seit Jahrzehnten bestrebt gewesen sei, sich gegen die verheerenden Ausfälle der Dornbirner Ache zu schützen. In den Dreißigerjahren machte die Gemeinde Anstrengungen, die Ache durch Herstellung von Steinwuhren und Dämmen im Thallause durch Schaffung eines Normaldurchflußprofiles zu reguliren. Unterhalb der regulirten Strecke schließt sich ein Ablagerungsplatz an, um das aus dem Thalinnern herabgelangende Geschiebe aufzunehmen. Die Geschiebsführung der Dornbirner Ache ist aber eine so bedeutende, daß die bei und unter dem Ablagerungsplätze sich vorfindenden Dämme fast jedes Jahr erhöht werden müssen und schon derzeit in geradezu besorgniserregender Weise über die anrainenden Kulturgründe emporragen, indem die große Gefahr besteht, daß diese werthvollen Kulturgründe bei einem Dammbroche oder bei Übersflutung der Dämme der Verwüstung durch Verschotterung anheimfallen.

Bei einer Fortsetzung der Regulirung würde die Gefahr zwar an jener Stelle behoben, dagegen würden die Geschiebsmassen sich weiter nach unten fortbewegen und auf das Werk der Rheinregulirung schädlich einwirken, indem in erster Linie durch das Geschiebe der Ache die Einmündung des Koblacher Canales in dieselbe verlegt und dadurch die entsprechende Funktionirung des Canals, der zur Ableitung der Binnenwässer dienen soll, in Frage gestellt würde.

In Folge der Gefällsvermehrung durch die in Aussicht genommene Abkürzung des Laufes der Dornbirner Ache auf der Strecke von der Eisenbahnbrücke bis zum Bodensee, sowie durch die Beseitigung des Gyrtschen Staumehres würde zudem auch das neue anlässlich der Rheinregulirung herzustellende Gerinne der Dornbirner Ache der Gefahr der Verschotterung ausgesetzt sein.

Es erweist sich daher nothwendig, durch Verbauung der Ache und des Steinenbaches Vorfrage zu treffen, daß die Geschiebsführung dieser Gewässer eine Verminderung erfahre, um dadurch Beschädigungen und Funktionsstörungen des Rheinregulirungswerkes hintanzuhalten. Von der Gemeinde wurden seit Jahren bereits mit bedeutendem Kostenaufwande Verbauungen vorgenommen, die nach dem Urtheile der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen zweckentsprechend durchgeführt sind. Die noch weiters nothwendigen Verbauungsarbeiten erfordern nach approximativer Schätzung einen Kostenaufwand von 80.000 fl.

Der Landes-Ausschuß hat in der Sitzung vom 14. Oktober d. J. vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages beschlossen, die 10prozentige Beitragsleistung des Landes zu diesen Verbauungsarbeiten zuzusichern. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Dornbirn angegangen, sich darüber auszusprechen, ob sie bereit wäre, die dringlichsten Arbeiten auf ihre Kosten gegen eventuelle feinerzeitige Rückvergütung durchzuführen, wozu sich dieselbe laut Zuschrift vom 18. Oktober J. 3957 auch bereit erklärte.

Mit Zuschrift vom 19. Oktober d. J. J. 3392 wurde die Statthalterei sowohl vom Beschlusse des Landes-Ausschusses, als von der Erklärung der Gemeinde Dornbirn in Kenntnis gesetzt.

Der Landes-Ausschuß stellt auf Grund dieser Darstellungen den

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen :

„Das Land Vorarlberg trägt zu den Kosten der Verbauungsarbeiten an der Dornbirner Ache und dem Steinenbache im Sinne des Landes-Ausschußbeschlusses vom 14. Oktober 1895 und in Ergänzung des Landtagsbeschlusses vom 7. Februar 1895

(XXXV. Beilage der stenografischen Protokolle) eine unüberschreitbare Quote von 10% des nach den Detailprojekten sich ergebenden Erfordernisses bei, jedoch mit der Beschränkung, dass, wenn die Bauten mit einer geringern, als der veranschlagten Summe erstellt würden, sich der Landesbeitrag von 10% nur auf den wirklichen Kostenbetrag zu beschränken hat.“

Bregenz, den 7. Dezember 1895.

Der Landes-Ausschuss.

Mart. Thurnher, Referent.

